



Gemeindevorstehung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 - 19.00 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	13
Behandelte Geschäfte:	191 - 208
Protokoll:	Uwe Richter

191 Umbesetzung der Kommission Schulwegsicherung

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Schaan hat an seiner Sitzung vom 12. März 2003, Trakt. Nr. 59, Elisabeth Frommelt, Kindergarten Werkhof, als Mitglied in die Kommission Schulwegsicherung bestellt.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2004 wendet sich Elisabeth Frommelt an die Gemeinde Schaan:

Nachdem ich bereits seit längerer Zeit in der Kommission für die Schulwegsicherung tätig war, wurde ich auch durch den neuen Gemeinderat für eine weitere Amtsperiode in dieser Funktion bestätigt.

Als Folge der Neuanstellungen der Kindergärtnerinnen durch das Land wird auch die Arbeitsteilung im Team neu geregelt. Bis anhin konnten wir die anfallenden Tätigkeiten für das Kindergärtnerinnen-Team und die Mitarbeit in Kommissionen auf alle Frauen aufteilen. Die Arbeiten werden neu in drei Bereiche gegliedert und mit entsprechenden Stundenentlastungen entschädigt. Vier Kindergärtnerinnen werden diese Entlastung in Anspruch nehmen können.

Die Arbeit für die Schulwegsicherung wird in den Aufgabenbereich von Esther Marxer fallen.

Antrag:

Ich möchte Sie bitten, Esther Marxer anstelle von mir in die „Kommission Schulwegsicherung“ zu delegieren.

Antrag

Anstelle von Elisabeth Frommelt wird Esther Marxer, Kindergarten Pardiol, in die Kommission Schulwegsicherung bestellt. Die Arbeit von Elisabeth Frommelt wird verdankt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

192 Stellenbesetzung Werkmeister

Beschlussfassung

Als neuer Werkmeister wird Peter Frommelt, Eschner Strasse 15, 9494 Schaan, angestellt.

193 Stellenbesetzung Mitarbeiter Werkhof

Beschlussfassung

Als Mitarbeiter Werkhof wird Georg Schmidle, In der Egerta 42, 9494 Schaan, angestellt.

194 Kommunikationskonzept - Grafikwettbewerb als Grundlage für ein neues grafisches Erscheinungsbild der Gemeinde

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2004, Trakt. Nr. 4, das Kommunikationskonzept und das Arbeitsprogramm für 2004 genehmigt. Im laufenden Jahr wird der neue Auftritt der Gemeinde auf dem Gemeindekanal und im Internet vorbereitet. Neben neuen Strukturen, inhaltlichen und redaktionellen Fragen, geht es vor allem um eine ansprechende grafische Gestaltung. Weil diese Bestandteil des grafischen Gesamterscheinungsbildes (Corporate Design) der Gemeinde ist, müssen in einer ersten Projektphase die grafischen Grundelemente definiert werden. Das sind insbesondere das Logo, das Farbkonzept sowie die Hauptelemente der gestalterischen Umsetzung für den Gemeindekanal und das Internet sowie bei den Drucksachen und Beschriftungen.

Vorgehen

Für die Entwicklung eines neuen grafischen Erscheinungsbildes bietet sich in der vorausgehenden Ideenphase ein Grafikwettbewerb unter den in Schaan tätigen Fachunternehmen an, wobei auch ein bis zwei leistungsfähige Unternehmen ausserhalb der Gemeinde einbezogen werden sollen. Damit erhält die Gemeinde ein breites Spektrum von Ansätzen für die neue Gestaltungslinie. Als Ergebnis resultiert daraus ein konkreter Grafikauftrag an jenes Unternehmen, dessen Designvorschlag am vielversprechendsten ist und den Vorstellungen der Gemeinde am besten entspricht.

Die zum Grafikwettbewerb eingeladenen Unternehmen erhalten ein konkretes Briefing, aus dem die wichtigsten Anforderungen hervorgehen. Vorgaben sind insbesondere die untenstehenden Punkte:

- Genaue Angaben zur Gemeinde Schaan und zu den erarbeiteten Grundaussagen im Papier „Standort Schaan“ sowie im Kommunikationskonzept
- Definition des Projekts bzw. des Einsatzgebiets (elektronische Informationskanäle, Drucksachen, Auto- und Gebäudebeschriftungen usw.)
- Abstimmung mit dem Grafikkonzept des Landes (Marke Liechtenstein)
- Angestrebte Gesamtwirkung (modern und dynamisch, jedoch immer unter Berücksichtigung der Hauptzielgruppe, nämlich der Bevölkerung von Schaan)
- Vorhandene Designelemente wie Wappen und Farben

Abwicklung

Die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Kommunikationskonzept“, der folgende Mitglieder angehören:

- Gemeindevorsteher Daniel Hilti
- Gemeindesekretär Uwe Richter
- Juliane Walser, Gemeindesekretariat
- Egon Gstöhl, Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit

Die Unternehmen gemäss beigelegter Liste werden von der Arbeitsgruppe eingeladen, eine Kostenschätzung für die Entwicklung des Corporate Design der Gemeinde abzugeben. Das Angebot beinhaltet die Gesamtkosten für die Ausarbeitung eines CD-Handbuchs, das die neue grafische Gestaltungslinie für alle Anwendungen definiert. Bestandteil des Angebots sind Ideenskizzen für das noch auszuarbeitende Logo, integriert auf einem Briefbogen und auf der Titelseite einer Broschüre.

Die eingereichten Unterlagen und Gestaltungsvorschläge werden dem Gemeinderat nach der Beurteilung durch die Arbeitsgruppe zur Entscheidung und Erteilung des Gestaltungsauftrags vorgelegt.

Budget

Das als „Sieger“ hervorgehende Grafikbüro erhält den Auftrag, das CD-Handbuch zu den Bedingungen der eingereichten Offerte zu erstellen. Alle anderen Teilnehmer am Ideenwettbewerb erhalten für die Ausarbeitung der eingereichten Entwürfe eine Pauschalentschädigung von je CHF 2'500.00. Unter der Annahme, dass die Entschädigung an maximal acht Unternehmen ausbezahlt wird, ergeben sich Gesamtkosten von maximal CHF 20'000.00. Diese sind über die Budgetposition 320.318.00 (Dienstleistungen/Honorare (Internet etc.)) abgedeckt. Die Kosten für die anschliessende Ausarbeitung des CD-Handbuchs können erst nach Vorliegen der Offerten beziffert werden.

Antrag

1. Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs für das neue Logo der Gemeinde bei den Unternehmungen gemäss beigelegter Liste wird genehmigt.
2. Für die Entschädigung der teilnehmenden Unternehmen wird ein Kredit von maximal CHF 20'000.00 genehmigt.

Erwägungen

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Entschädigung nicht zwingend notwendig sei. Es handle sich bei den Arbeiten aber nicht lediglich um ein Ausfüllen von Offertunterlagen, sondern um die Ausarbeitung von Ideen. Bei Offerten werde eine solche Entschädigung nicht bezahlt, sei aber bei anderen Sachen durchaus üblich. Wenn die Qualität bei einer Arbeit wie dieser stimmen solle, dass ein Aufwand von zwei bis drei Arbeitstagen entstehe. Es sei klar, dass derjenige, der den Auftrag erhalte, diese Entschädigung nicht bekomme.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich um eine zentrale Arbeit für die Gemeinde Schaan handle, welche diese Entschädigung gerechtfertige.

Es wird informiert, dass die „Marke Liechtenstein“ zur Zeit vorgestellt werde. Es sei so, dass es den Gemeinden möglich sei, Teile dieser Marke zu verwenden. Genaue Details seien aber noch nicht bekannt.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es ungerecht sei, wenn das graphische Gewerbe für eine Offerte bezahlt werde. Auch die anderen Gewerbebetriebe seien lange beschäftigt, eine Offerte auszufüllen. Es sei klar, dass es dort nicht möglich sei, eigene Ideen einzubringen. Das Ganze sei aber nicht in Ordnung.

Dem wird erwidert, dass das vorgeschlagene Vorgehen generell in diesem Bereich so gehandhabt werde. Es handle sich nicht um das Ausfüllen einer Offerte, sondern um das Erstellen eines Konzeptes. Damit sei eine Firma einige Tage beschäftigt, der Betrag von CHF 2'500.-- decke bei weitem nicht die Kosten.

Ein Mitglied des Gemeinderates ist der Meinung, dass möglichst alle Schaaner Betriebe berücksichtigt werden sollten. Dazu gehöre auch die Fa. BVD Druck + Verlag AG bzw. deren Tochterfirma Ardimedia Anstalt.

Ein anderer Gemeinderat schlägt vor, auch Karin Beck (beck grafikdesign est.) aus Triesen anzufragen. Sie habe bei Liechtenstein Tourismus mitgearbeitet wie auch bei der Broschüre „Schaan - eine Gemeinde stellt sich vor“ von 1998 / 1999.

Beide Vorschläge werden begrüsst.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass auch bei den Architekten nicht alle ein Preisgeld erhalten, sondern nur die rangierten, d.h. die Plätze 1 - 3.

Bei der Fa. Team A5 wird angezweifelt, ob diese noch existiere. Evelyne Bermann arbeite zudem nicht mehr auf diesem Sektor. Beide sollen dennoch, der Vollständigkeit halber, dennoch angeschrieben bzw. angefragt werden.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass mit dieser Arbeit etwas für die Gemeinde Schaan geschaffen werde. Der Betrag sei gerechtfertigt. Es sei doch so, dass, wenn man nichts bezahle, auch nichts bekommen werde.

Ein Gemeinderat fragt an, ob es möglich sei, dass eine Firma mit minimalistischem Aufwand CHF 2'500.-- erhalten könne, obwohl sie nicht fähig sei, die Arbeiten durchzuführen. Dies wird verneint. Damit würde diese Firma keine gute Werbung für sich selbst machen. Die beteiligten Firmen wollten in erster Linie einen Auftrag erhalten und sähen das Ganze als Chance für sich an.

Es wird festgehalten, dass der Gemeinderat frei sei, z.B. nur die ersten fünf Rangierten zu entschädigen. Dann müsse allerdings eine Jurierung durchgeführt werden.

Beschlussfassung

1. Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs für das neue Logo der Gemeinde bei den Unternehmungen gemäss beigelegter Liste sowie der Ardimedia Anstalt, Schaan, und beck grafikdesign est., Triesen, wird genehmigt.
2. Für die Entschädigung der teilnehmenden Unternehmen wird ein Kredit von maximal CHF 20'000.00 genehmigt.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. einstimmig
2. 10 Ja

195 Beiträge an das Hilfswerk Liechtenstein: Grundsatzbeschluss

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan engagiert sich u.a. beim Hilfswerk Liechtenstein in sozialer Hinsicht, allerdings nicht auf regelmässiger Basis, sondern projektbezogen. Es werden dazu aber jährlich die voraussichtlich notwendigen Beträge budgetiert.

Mit Schreiben vom 23 Mai 2004 wendet sich das Hilfswerk Liechtenstein an die Gemeinde Schaan:

Wir freuen uns, Sie mit unserem 15. Jahresbericht über unsere vielseitigen Aktivitäten informieren zu können.

Dank dem unermüdlichen Einsatz unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der grosszügigen Spenden unserer Freunde und Gönner konnten wir wieder sehr viel Leid lindern und Freude bereiten.

Da die Gemeinde Schaan, im Gegensatz zu allen anderen Gemeinden, sich nicht am Unterhalt der Zentralsammelstelle Triesen beteiligt, erlauben wir uns anzufragen, ob Sie uns bei unserem Schulprojekt in Albanien mit einer Spende unterstützen könnten. Die Schulbildung in diesen armen Ländern liegt uns sehr am Herzen, um diesen Menschen ein würdigeres Leben zu ermöglichen.

Die Sammelstelle in Triesen wird zu ca. 2/3 durch die Gemeinde Triesen getragen, das restliche Drittel teilt sich ein Teil der Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Auf Grund der Feststellungen und der Bitte um Unterstützung im Brief des Hilfswerkes wurde mit diesem Kontakt aufgenommen, um ihm eine regelmässige Unterstützung zukommen zu lassen bzw. abzuklären, in welcher Form das Hilfswerk in regelmässiger Form unterstützt werden könnte.

Von Seiten des Hilfswerkes wäre eine Beteiligung an den Kosten für die Triesner Sammelstelle denkbar. Damit ist dem Hilfswerk jedoch nicht wirklich geholfen, da die Kosten für diese Sammelstelle immer in etwa gleich bleiben, so dass dies bei einer Beteiligung der Gemeinde Schaan lediglich die Kosten für die anderen Gemeinden verringern, was nicht Ziel sein kann.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Gemeinde Schaan sich weiterhin projektbezogen auf Anfrage des Hilfswerkes hin engagieren will, oder ob die Gemeinde Schaan jährlich einen Beitrag zur freien Verwendung an das Hilfswerk Liechtenstein leistet.

Von Seiten der Gemeindevorstellung wird die zweite Lösung bevorzugt, da dadurch der administrative Aufwand beim Hilfswerk und bei der Gemeinde Schaan verringert werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Das Hilfswerk Liechtenstein wird jährlich mit einem fixen Betrag unterstützt.
2. Dieser Betrag wird auf CHF 10'000.-- festgelegt.
3. Das Hilfswerk Liechtenstein teilt der Gemeinde Schaan jeweils mit, für welchen Zweck bzw. welche Zwecke der Beitrag verwendet worden ist.

Erwägungen

Es wird informiert, dass das Hilfswerk im Jahr 2003 wohl deshalb keinen Antrag gestellt habe, weil damals dort ein Wechsel im Vorstand stattgefunden habe.

Ein Gemeinderat hält fest, dass die Idee gut sei und er sich für den Antrag ausspreche. Das Geld solle aber unbedingt für Projekte und nicht für die Administration ausgegeben werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

196 Vereinbarung über den Religionsunterricht

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2004, Trakt. Nr. 151, mehrheitlich folgendes beschlossen:

1. *Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich dafür aus, den vorliegenden Vereinbarungsentwurf über den Religionsunterricht zu genehmigen.*
2. *Die Genehmigung wird erst erteilt, wenn die Lehrmittelliste vorliegt. Diese Lehrmittelliste hat die bislang verwendeten Lehrmittel vollumfänglich zu beinhalten.*

Mit Posteingang vom 24. Juni 2004 ist die von Erzbischof Wolfgang Haas unterzeichnete Vereinbarung inklusive der Lehrmittelliste eingetroffen. Die Liste wurde mit den von den Schaaner Religionslehrkräften eingereichten Lehrmitteln verglichen. In Bezug auf unklare Punkte wurde mit dem Erzbistum Vaduz Kontakt aufgenommen. Generalvikar Dr. Markus Walser versicherte telefonisch, dass die Lehrmittel, die von den Religionslehrkräften angegeben worden sind, sich auf dieser Liste befinden, soweit sie eruierbar gewesen seien und es sich nicht um private Kopien oder Zeitschriften handle.

In der Lehrmittelliste taucht des öfteren der Ausdruck „ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität“ oder ähnliches auf. Das Erzbistum Vaduz wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schaan davon ausgeht, dass alle sich auf der Liste befindlichen Lehrmittel ohne irgendwelche Einschränkungen verwendet werden dürfen. Generalvikar Dr. Markus Walser versicherte telefonisch, dass die Lehrmittel auf dieser Liste eingesetzt werden dürfen, d.h. dass dieser obige Ausdruck keine Einschränkung darstellt.

Damit kann die vorliegende Vereinbarung genehmigt werden.

Antrag

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und dem Erzbistum Vaduz betreffend die Anstellung von Religionslehrkräften an der Primarschule der Gemeinde Schaan vom 21. Juni 2004 wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass nach Auskunft der Gemeinden Vaduz und Ruggell deren Listen ebenfalls vollständig übernommen worden seien.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt an, ob Generalvikar Walser seine telefonische Versicherung auch schriftlich nachgereicht habe. Dies wird verneint. Es werde aber auch nicht nachgefasst. Falls sich Probleme ergeben würden, würde der Vertrag sofort aufgelöst.

Es wird erwähnt, dass die Vereinbarung eigentlich bereits genehmigt worden sei. Der Gemeinderat solle lediglich noch zur Kenntnis nehmen, dass die Lehrmittelliste vorliege.

Beschlussfassung (ohne formelle Abstimmung)

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Lehrmittelliste zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und dem Erzbistum Vaduz betreffend die Anstellung von Religionslehrkräften an der Primarschule der Gemeinde Schaan vom 21. Juni 2004 vorliegt. Diese Vereinbarung kann demzufolge unterzeichnet werden.

200 Belagssanierung Duxweg / Teilstück Kloster – Parz. Kat. Nr. 902 - Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Die Fahrbahn des Duxweges, im Bereich Kloster St. Elisabeth bis Parz. Nr. 902, die Strasse oberhalb der Duxkapelle, der Anschluss an die Strasse „Im Garsill“ und die bestehenden Parkplätze beim Hotel Dux und bei der Duxkapelle sind in sehr schlechten Zustand. Der bestehende Belag bedarf dringend einer Sanierung. Die projektierte Fahrbahn weist im geplanten Ausbaubereich eine variable Breite von 3.00 bis 5.00 m auf; dies entspricht den bestehenden Fahrbahnbreiten, die möglichst unverändert beibehalten werden. Auf die Erstellung von Randabschlüssen wird verzichtet.

Neben der Sanierung des Belages soll auch die Strassenentwässerung saniert resp. neu erstellt werden. Folgende Ausbauvarianten sind vorgesehen:

- Bereich Kloster St. Elisabeth - Hotel Dux:
Erstellung einer Belagsrigole entlang der Fahrbahn (3 cm tiefer als der Strassenrand), um das anfallende Meteorwasser zu sammeln und in Längsrichtung den Schlamm-sammelern zuzuführen. Einleitung des anfallenden Meteorwassers in die bestehende Kanalisationsleitung
- Bereich Hotel Dux - Anwesen Parz. Nr. 901:
Gewährleistung der Strassenentwässerung durch die optimale Anordnung der Quer-gefälle von Strasse und Anpassungsbereichen und Einleitung des anfallenden Meteorwassers in die bestehende Kanalisationsleitung
- Bereich Anwesen Parz. Nr. 901 - Anwesen Parz. Nr. 902:
Erstellung eines bituminösen Randabschlusses (Belagswulst) und Einleitung des anfallenden Meteorwassers in die bestehende Kanalisationsleitung

Da sich im Projektperimeter keine Kanalisationsleitungen befinden, die für die Ableitung des anfallenden Meteorwassers genutzt werden können, muss die gesamte Strassenentwässerung vollständig neu erstellt werden. Es ist vorgesehen, den nördlichen Teilbereich (Kloster St. Elisabeth - Hotel Dux) an die bestehende Kanalisationsleitung in der "Duxgass" anzuschliessen, den südlichen Teilbereich (Hotel Dux - Anwesen Parz. Nr. 902) an die bestehenden Kanalisationsleitung im Bereich Parz. Nr. 578.

Die bestehende Strassenbeleuchtung entlang des Duxweges ist ausgestattet mit den Strassenlaternen „Typ Schaan“. Der Ersatz dieser Laternen ist im Sanierungsplan der Liecht. Kraftwerke schon länger vorgesehen und könnte im Zuge dieses Ausbaues realisiert werden. Es handelt sich um 5 zu ersetzende Laternen, was Kosten von ca. CHF 25'000.00 verursachen würde. Der Ersatz dieser Laternen kann nach Angaben der Liecht. Kraftwerke aber zurückgestellt werden.

Im Budget 2004 waren für diese Sanierungsarbeiten Kosten von CHF 150'000.00 vorgesehen. In dieser Grobschätzung wurde nur die reine Belagssanierung eingerechnet. Nach detaillierter Prüfung der örtlichen Gegebenheiten musste die Kostenschätzung revidiert werden. Die gegenüber im Budget geschätzten Mehrkosten begründen sich wie folgt :

- Erweiterung der Belagssanierung bis Parz. Nr. 902 sowie Sanierung der Parkplätze beim Hotel Dux und bei der Duxkapelle. Ebenso wird der fehlende Deckbelag bei der Strasse „Im Garsill“ im Rahmen dieses Ausbaues saniert.
- Da im Bereich des Duxweges eine öffentliche Ableitung des Strassenwassers fehlt, müssen entsprechende Investitionen getätigt werden.

Der neu überarbeitete, detaillierte Kostenvoranschlag geht von Kosten in Höhe von CHF 300'000.00 aus. Es ist deshalb ein entsprechender Nachtragskredit auf das Budget 2004 einzuholen.

Die Mehrkosten gegenüber dem Tiefbau-Budget 2004 werden durch Verschiebungen / Streichungen von Investitionen neutralisiert : Die projektierte Sanierung der Pflasterung bei der Kirche (budgetierte Kosten CHF 40'000.00) soll auf Empfehlung der Baukommission auf das Jahr 2005 verschoben werden. Die budgetierten Kosten für die Fusswegverbindung Stadtgraba – Bahnstrasse (entlang LAK-Gebäude) in Höhe von CHF 150'000.00 entfallen, da auf dem Grundstück der LAK eine Lösung gefunden wurde, die auf Kosten der LAK realisiert wird.

Die Arbeiten werden nach der Genehmigung des Projektes öffentlich ausgeschrieben und sollen an der ersten Sitzung nach den Sommerferien, am 18. August 2004, vergeben werden. Dann kann im Herbst mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe „Sanierung Duxgass, Bereich Kloster – Parz. Kat. Nr. 902“ inklusiv technischem Bericht und Kostenschätzung

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Sanierungsprojektes „Sanierung Duxweg, Bereich Kloster – Parz. Kat. Nr. 902“
2. Genehmigung des Kredites in Höhe von CHF 300'000.00
3. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 150'000.00 auf das Budget 2004.

Erwägungen

Es wird angefragt, ob mit dieser Sanierung die bestehenden Pläne für eine neue Strasse, die östlich der Kapelle verlaufen würde, ad acta gelegt würden. Dazu wird geantwortet, dass dies nicht der Fall sei. Diese Pläne seien immer noch aktuell. Es handle sich dabei um einen Vorplatz und um eine andere Linienführung der Strasse. Dies würde aber Kosten von ca. CHF 1.6 Mio. verursachen. Dieses Projekt werde allerdings „langfristig verschoben“. Die jetzige Sanierung verhindere dies nicht, sie müsse aber aufgrund des Strassenzustandes und der mangelhaften Beleuchtung durchgeführt werden.

Der Nachtragskredit auf den Voranschlag ist notwendig, da bei der Budgetierung noch nicht alle Details zu diesem Projekt (Kanalisation, Beleuchtung etc.) bekannt waren.

Es wird festgehalten, dass das Budget Tiefbau aufgrund der beschriebenen Verschiebungen und Änderungen nicht verändert werde.

Ein Gemeinderat fragt an, ob gegen diese Sanierung allenfalls Einsprache erhoben könnte. Dies wird verneint. Ansonsten würden die entsprechenden Massnahmen ergriffen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

201 Belagssanierung Duxgass, Teilstück Kloster – Freizeitanlagen Dux Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Die Fahrbahn der Duxgass, Bereich Kloster St. Elisabeth bis zu den bestehenden Parkplätzen (Schranke), ist in sehr schlechten Zustand. Der bestehende Belag bedarf dringend einer Sanierung. Die projektierte Fahrbahn weist im geplanten Ausbaubereich eine variable Breite von ca. 3.50 m auf; dies entspricht den bestehenden Fahrbahnbreiten, die möglichst unverändert beibehalten werden. Auf die Erstellung von Randabschlüssen wird vollständig verzichtet.

Neben der Sanierung des Belages soll auch die Strassenentwässerung saniert resp. neu erstellt werden. Im Bereich Kloster St. Elisabeth bis zur Bachfassung wird entlang der Fahrbahn nur eine Belagsrigole für die Strassenentwässerung ausgeführt. Die Belagsrigole (3 cm tiefer als der Strassenrand) dient dazu, das anfallende Meteorwasser zu sammeln und in Längsrichtung den Schlammsammlern zuzuführen, von wo es der Kanalisation zugeführt wird.

Im Bereich Bachfassung - Schranke ist vorgesehen, die bestehenden Einlaufrinnen (quer zur Fahrbahn) inkl. Schlammsammler neu zu erstellen und das anfallende Meteorwasser „über die Schulter“ in den entlang der Fahrbahn verlaufenden Grünstreifen zu entwässern.

Anhand der Kanalfernsehaufnahmen konnte festgestellt werden, dass die bestehende Kanalisationsleitung in Teilbereichen kleinere Schäden aufweist. Es ist im Projekt vorgesehen, diese Schadstellen mittels Roboterverfahren zu sanieren.

Im Projekt ist auch vorgesehen, eine neue Strassenbeleuchtung entlang der "Duxgass" zu erstellen. Die entsprechenden Kosten wurden im Kostenvoranschlag mitberücksichtigt.

Zusätzlich wird die bestehende Bachfassung im Grünstreifen saniert, um das bei Starkniederschlägen im Grünstreifen anfallende Oberflächenwasser in die Gemeindekanalisation leiten zu können. Somit kann der Gefahr einer Überflutung der Strasse durch Meteorwasser entgegengewirkt werden.

Im Budget 2004 war, aufgrund von Grobschätzungen, für diese Sanierungsarbeiten die Summe von CHF 280'000.00 vorgesehen. Der detaillierte Kostenvoranschlag geht von Kosten in Höhe von CHF 300'000.00 aus. Es ist deshalb ein entsprechender Nachtragskredit auf das Budget 2004 einzuholen.

Die Arbeiten werden nach der Genehmigung des Projektes öffentlich ausgeschrieben und sollen an der ersten Sitzung nach den Sommerferien, am 18. August 2004, vergeben werden. Dann kann im Herbst mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe „Sanierung Duxgass, Bereich Kloster – Freizeitanlagen“ inklusiv technischem Bericht und Kostenschätzung

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Sanierungsprojektes „Sanierung Duxgass, Bereich Kloster – Freizeitanlagen“.
2. Genehmigung des Kredites in Höhe von CHF 300'000.00.
3. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 20'000.00 auf das Budget 2004.

Erwägungen

Ein Gemeinderat fragt an, wo denn eine „Bachfassung“ vorhanden sei. Dazu wird geantwortet, dass sich diese wahrscheinlich auf der Höhe des Klosters befinde.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

202 Altlastenproblematik beim Neubau Betagtenwohnheim St. Laurentius / Genehmigung Schlussabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 18. Juni 2003, Trakt. Nr. 144, hat der Gemeinderat den Gemeindevorsteher ermächtigt, die anstehenden Zahlungen betreffend die Sanierung der Altlastenproblematik vorzunehmen. Die Kosten wurden per Anfang Mai 2003 auf rund CHF 170'000.00 geschätzt. Eine Prognose über noch zu erwartende Aufwendungen konnte damals nicht abgegeben werden.

Für diesen unvorhersehbaren Sanierungsfall waren im Voranschlag 2003 keine finanziellen Mittel vorhanden. Hingegen konnten im Budget 2004 CHF 30'000.00 reserviert werden. Per 31. Dezember 2003 wurden von der LAK CHF 150'000.00 für die Altlastensanierung in Rechnung gestellt.

Der Sanierungsfall ist nun abgeschlossen. Das Amt für Umweltschutz hat bestätigt, dass die Parzelle Nr. 1389 unbelastet ist und nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird.

Zwischenzeitlich ist auch die Schlussabrechnung vom 04. Mai 2004, des Büros Markus Sprenger, Architektur- und Raumplanung AG, Triesen, welche einen Gesamtaufwand von CHF 168'913.20 aufweist, zur Genehmigung vorliegend.

Dem Antrag liegen bei

- Schlussabrechnung vom 04. Mai 2004, Markus Sprenger, Architektur- und Raumplanung AG, Triesen
- Projektakt

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung vom 04. Mai 2004, des Büros Markus Sprenger, Architektur- und Raumplanung AG, Triesen, im Gesamtbetrag von CHF 168'913.20.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

203 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Walser Albert, Im Wingert 12, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Erweiterung Bienenhaus

Parz. Nr.: 2650, Grünzone

Standort: Feldkircher Strasse 94

2. **Bauherrschaft: Mortensen Andreas, Im Rossfeld 27, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Gewerbehäus

Parz. Nr.: 1561, Industrie- und Gewerbezone

Standort: Im alten Riet 22

3. **Bauherrschaft: Liecht. Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Dachaufbau, Umbau 3. OG

Parz. Nr.: 1487, Baurechtsparzelle 20407, Industrie- und Gewerbezone

Standort: Im alten Riet 17

4. **Bauherrschaft: Risch Christian, Underem Damm 3, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Spaltengrube (unterirdisch)

Parz. Nr.: 882,883/VI, LZ

Standort: Underem Damm 3

5. **Bauherrschaft: Frick Erwin, Im Tröxle 28, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Abbruch Balkon (Vereinfachtes Verfahren)

Parz. Nr.: 1416, WG

Standort: Im Tröxle 28

6. **Bauherrschaft: Neutrik AG, Im alten Riet 34, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Anbau Tiefgarage

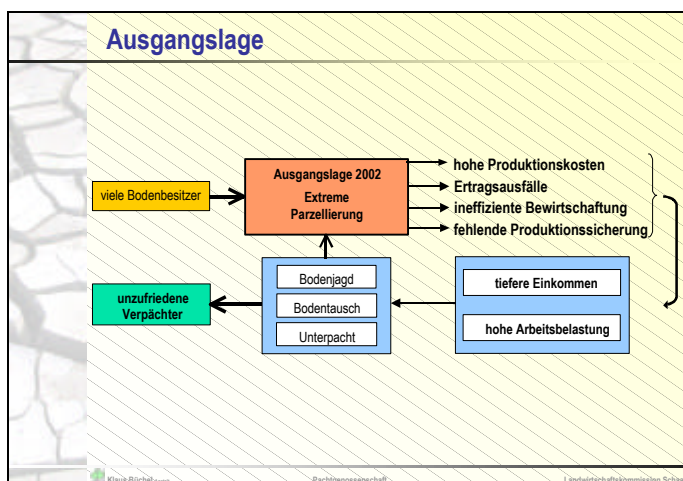
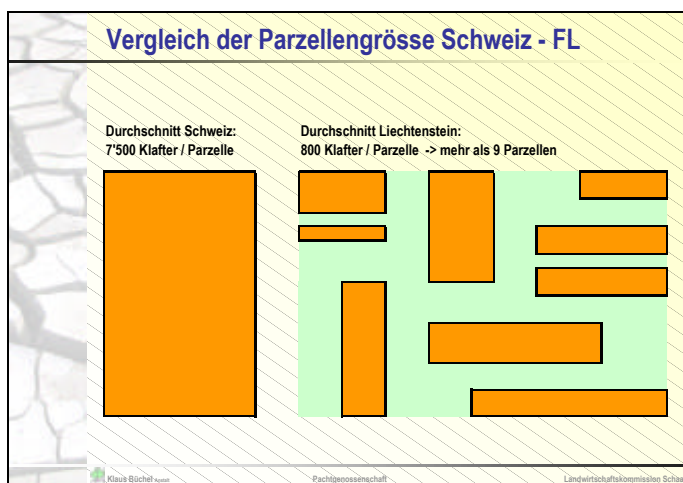
Parz. Nr.: 1539, Baurechtsparzelle (20179) Industrie- und Gewerbezone

Standort: Im alten Riet 34

204 Durchführung des Projektes Pachtgenossenschaft

1. Ausgangslage

Der Boden ist bei der in unseren Regionen üblichen bodenabhängigen Nutzung der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Die typische und sehr ausgeprägte Parzellierung stellt wahrscheinlich das Hauptproblem unserer Landwirtschaft dar. Ein Durchschnittsbetrieb in Liechtenstein bewirtschaftet bis zu 100 Parzellen und mehr. Im Vergleich dazu sind die Betriebe in der Schweiz bestens arrondiert und haben durchschnittlich ca. 15 Parzellen. Die Arbeitsbelastung und damit die Arbeitserledigungskosten sind deshalb in Liechtenstein viel höher und reduzieren die Wirtschaftlichkeit enorm. Aufgrund der unsicheren Pachtsituation entsteht zusätzlich ein ständig zunehmender Druck auf den Landwirtschaftsboden.



Die vordringlichste Massnahme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist daher eine Arrondierung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dabei kommt der Gemeinde eine besondere Bedeutung zu, da sie der flächenmässig grösste Bodenbesitzer in Schaan ist. Durch die Arrondierung des landwirtschaftlichen Kulturlandes entsteht eine klassische Win-Win-Situation. Nutzniesser einer Arrondierung der Nutzflächen sind sowohl die Landwirte als auch die Bodenbesitzer. Die Bodenbesitzer, welche die Beziehung zum Landwirtschaftsboden mehr und mehr verlieren, haben die Möglichkeit ihren Boden von einer speziell darauf ausgerichteten Institution verwalten zu lassen und ersparen sich so einigen administrativen Aufwand. Weitere Vorteile sind der gesicherte Pachtzins, die geregelte Bodenzuteilung und die Vermeidung von unangenehmen Pachtanfragen durch Landwirte. Die Landwirte können von einer zunehmend verbesserten Parzellierung und Arrondierung profitieren und ihre Betriebsabläufe optimieren. Dies führt zu einer Senkung der Produktionskosten, zur Vereinfachung der Administration und zu einer grösseren Pacht- bzw. Planungssicherheit.

2. Ergebnisse Vorabklärungen

2.1 Ablauf – Bisherige Schritte

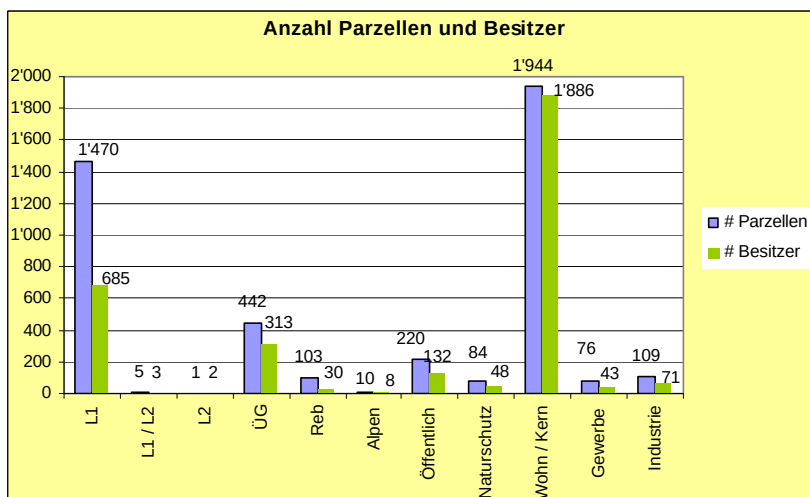
Die Landwirtschafts- und Bürgerbodenkommission Schaan beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Problem der Parzellierung des Landwirtschaftsbodens in der Gemeinde und hat daher dem Gemeinderat bereits im Frühling 2002 die Durchführung eines Vorprojektes „Pachtgenossenschaft“ beantragt, welches auch bewilligt und durchgeführt wurde. Bisher wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Interne Vorarbeiten Landwirtschaftskommission
2. Antrag und Genehmigung Vorprojekt Gemeinderat
3. Ausarbeitung Vorprojekt (Situationsanalyse / Bedarfsabklärung / Grobkonzept / Vorgehensplan / Empfehlungen)
4. Informationsversammlung Landwirte
5. Einholung Absichtserklärungen Landwirte
6. Bildung Arbeitsgruppe „Pachtgenossenschaft“
7. Vorabklärungen Struktur / Organisationsform

2.2 Ergebnisse Vorprojekt

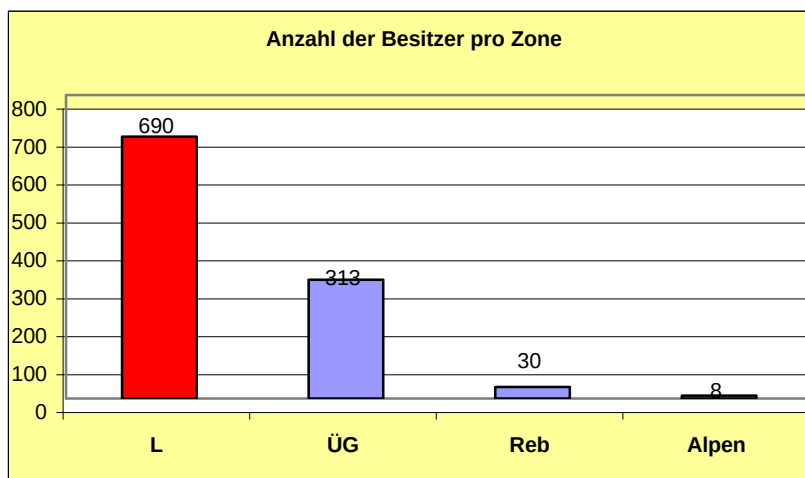
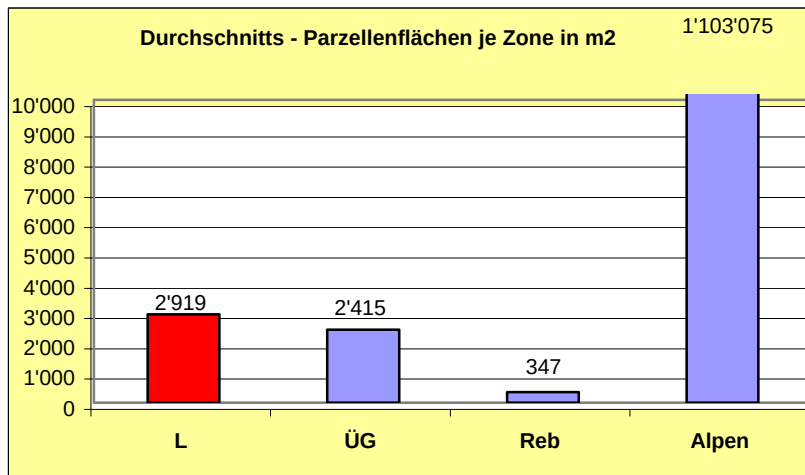
Im Vorprojekt wurde insbesondere eine Situationsanalyse der Verpachtungssituation in der Gemeinde Schaan aufgenommen. Zudem wurde das Projekt den Landwirten vorgestellt und eine Meinungsumfrage und Bedarfsabklärung durchgeführt. Der Rückhalt der Landwirte für das Projekt kann als sehr gross bezeichnet werden. Insgesamt liegen 17 schriftliche und 2 mündliche Absichtserklärungen vor.

Im Folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse der Situationsanalyse zusammengefasst.

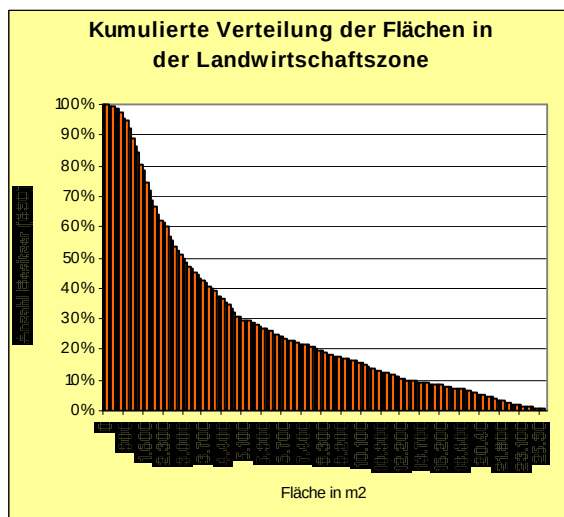
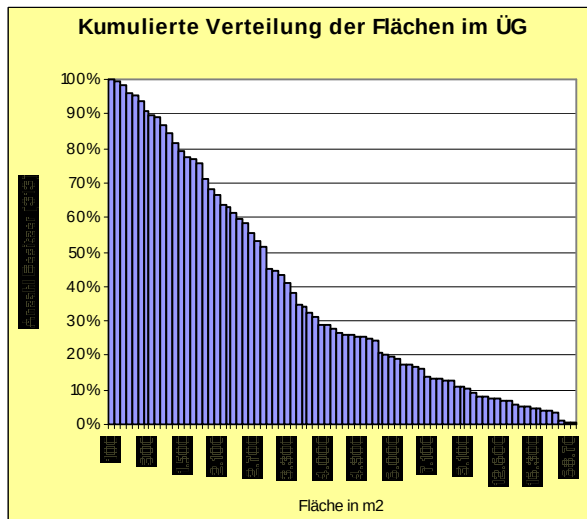


Die Fläche der Gemeinde Schaan beträgt insgesamt rund 3'000 ha. Davon sind rund 660 ha landwirtschaftlich nutzbar. Ein Grossteil der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen in der Landwirtschaftszone (430 ha) und im übrigen Gemeindegebiet (110 ha). Die restlichen 120 Hektar liegen hauptsächlich in den Bauzonen und sind somit langfristig nicht gesichert. Insgesamt gibt es in Schaan 22 Haupterwerbsbetriebe und 4 Nebenerwerbsbetriebe. Mit Abstand grösster Bodenbesitzer ist die Gemeinde Schaan mit 260 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche.

Die durchschnittliche Parzellenfläche in der Landwirtschaftszone und im übrigen Gemeindegebiet beträgt unter 30 Aren. Die minimale Grösse einer Bewirtschaftungseinheit sollte bei mindestens 100 bis 200 Aren liegen. Eine vernünftige Grösse der Bewirtschaftungseinheiten kann somit nur durch eine gezielte Arrondierung der Flächen mittels Bodenabtausch bzw. Koordination der Verpachtung erreicht werden. Dies ist jedoch durch die sehr grosse Anzahl von weit über 1'000 Besitzern von landwirtschaftlich wertvollem Kulturland für die Landwirtschaft praktisch unmöglich.



Für das Projekt Pachtgenossenschaft sind in einem ersten Schritt insbesondere die Bodenbesitzer mit grösseren Flächen interessant. Knapp 30% der Bodenbesitzer verfügen über landwirtschaftliche Nutzflächen von über 5'000 m². In der Anfangsphase des Projektes wird es vor allem wichtig sein, diese 30% anzusprechen. Dadurch kann bereits etwa zwei Drittel der relevanten Fläche abgedeckt werden. Die mit Abstand kleinste Parzellierung weisen selbstverständlich die Bauzonen auf. Die Integration der Parzellen in der Bauzone in das Projekt ist jedoch sekundär. Sie bietet vor allem Vorteile für den Bodenbesitzer, indem er seine Administration vereinfachen und die Bewirtschaftung sicher stellen kann.



2.3 Vorabklärungen Organisationsform

Ebenfalls im Vorprojekt wurden erste Abklärungen zur Organisationsform gemacht. Insgesamt wurden in der Arbeitsgruppe vier private und öffentliche Varianten diskutiert. Als beste Lösung, welche administrativ einfach umgesetzt werden kann, wurde die Variante „Geschäftsstelle Bodenverwaltung“ bestimmt. Aufgrund des grossen Einflusses und Vorbildcharakters der Gemeinde als grösste Bodenbesitzerin wurde eine namhafte Beteiligung der Gemeinde als Voraussetzung für den Erfolg des Projektes gesehen.

<p>Geschäftsstelle Bodenverwaltung</p> <p>Öffentlich / Gemeinde</p>	<p><i>Institution:</i> Die Landwirtschaftskommission bzw. der Gemeinderat bestellt eine Geschäftsstelle Bodenverwaltung mit 5 bis 6 Personen. Die personelle Zusammensetzung muss so erfolgen, dass die notwendige Unabhängigkeit einerseits und die Fachkenntnis bzw. die Berücksichtigung der bäuerlichen Interessen gewährleistet ist.</p> <p>Bsp. personelle Zusammensetzung: Ein Gemeinderat, ein Vertreter der Gemeindeverwaltung, eine Fachperson, zwei private Bodenbesitzer, zwei Bauern.</p> <p><i>Führung:</i> Die Führung sowie die Entscheidungskompetenzen liegen bei der Geschäftsstelle. Sie nimmt die Bodenzuteilung gemäss einem von den Landwirten und dem Gemeinderat genehmigten Reglement vor. Der Gemeinderat ist - zumindest was den Gemeindeboden betrifft - „Rekursstelle“.</p> <p><i>Bearbeitung:</i> Die operative Arbeit bzw. Administration kann entweder durch die Geschäftsstelle selber, durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine von der Geschäftsstelle bzw. Kommission beauftragte externe Stelle erfolgen. Die operative Tätigkeit sollte zumindest mehrheitlich von der Gemeinde finanziert werden, da die Verpachtung von Gemeinde- und Bürgerboden nach wie vor Hauptaufgabe sein wird.</p> <p><i>Rechte/Pflichten:</i> Boden kann nur von Personen gepachtet werden, welche die Pachtbedingungen der Geschäftsstelle schriftlich bestätigen und einhalten.</p>

3. Projekt Pachtgenossenschaft

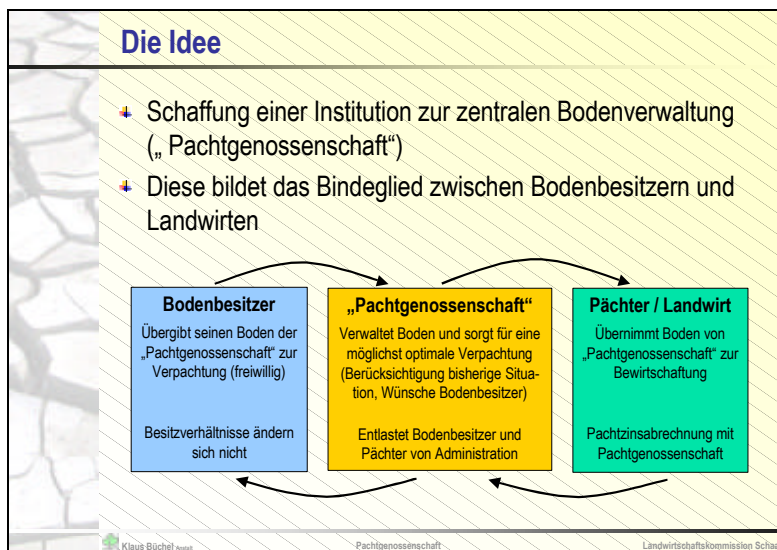
3.1 Ziele

Mit dem Projekt Pachtgenossenschaft soll die Bewirtschaftungseinheiten vergrößert und damit eine nachhaltige Verbesserung der Produktionsgrundlagen für die einheimischen Landwirte angestrebt werden. Die Weiterverpachtung von Gemeinde- und Privatboden wird von einer Organisation vollzogen mit dem Ziel einer möglichst optimalen Arrondierung des landwirtschaftlichen Kulturlandes. Dabei entsteht eine klassische Win-Win-Situation, von der alle profitieren können. Die Hauptziele sind:

- ➔ Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen
- ➔ Senkung der Produktionskosten durch grössere Bewirtschaftungseinheiten
- ➔ Entlastung der Bodenbesitzer

Projektidee

Die Pachtgenossenschaft ist zuständig für Arrondierung, Zuteilung, Verpachtung und Administration. Die Bodenbesitzer haben die Möglichkeit ihren Boden von dieser Institution verwalten zu lassen und ersparen sich so den mühsamen administrativen Aufwand. Sie sollen dabei jedoch weiterhin beeinflussen können, welcher Landwirt bei der Verpachtung das vom Bodenbesitzer zu verpachtende „Bodenäquivalent“ bekommt. Die Bauern können durch die Bodenverwaltung der Pachtgenossenschaft von einer zunehmend verbesserten Arrondierung profitieren und ihre Betriebsabläufe optimieren. Das Projekt beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ändert nichts an den Besitzverhältnissen der Flächen.



3.2 Aufgaben Gemeinde Schaan

Die Gemeinde nimmt sowohl im Aufbau als auch in der Umsetzung eine sehr wichtige Rolle ein. Wie die bisherigen Abklärungen deutlich gemacht haben, muss die Gemeinde vor allem in der Anfangsphase die Verantwortung für das Projekt übernehmen und die Umsetzung vorantreiben. Als grösste Bodenbesitzerin hat sie eine Art Vorbildfunktion. Zudem ist durch die Teilnahme der Gemeinde dafür gesorgt, dass bereits in der Anfangsphase wesentliche und wertvolle Flächen über die Pachtgenossenschaft verwaltet werden, was die Solidarität der Landwirte zum Projekt erheblich erhöhen wird.

Ebenfalls eine wichtige Funktion spielt die Gemeinde bei der Umsetzung des Projektes. Sie trägt einen bedeutenden Teil des finanziellen und administrativen Aufwandes. Dies ist auch gerechtfertigt, da insbesondere in der Anfangsphase der Hauptteil der Arbeit der Pachtgenossenschaft in der Verwaltung und Verpachtung des Gemeindebodens liegt.

3.3 Kosten

Die für das Jahr 2004 notwendigen finanziellen Mittel für die Projektausarbeitung und -umsetzung sind über das Konto 802.318.00 „Bürgerboden“ abgedeckt, weshalb für diese Arbeiten keine zusätzlichen Mittel benötigt werden. Für Datenbankverwaltung, Planunterlagen und –erstellung und Broschüren werden zusätzlich CHF 20'000.- vorgeesehen. Ein detailliertes Projektbudget wird im Rahmen der Detailplanung erstellt.

3.4 Ablauf und Termine

	Schritte / Projektbereiche	Inhalte	Termine
1	Bewilligungen I Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektgenehmigung Genehmigung der notwendigen Finanzen 	Juni 04
2	Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Detailplanung ▪ Vorgehen durch Arbeitsgruppe festlegen 	Juli 04
3	Information und Miteinbezug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsversammlung Landwirte Information über Zwischenstand, Vorstellung Umsetzungsprojekt, Bedürfnisabklärung, Bestätigung Absichtserklärung 	August bis Dezember 04

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information der Bodenbesitzer Informationsschreiben mit Broschüre an alle Bodenbesitzer; Informationsversammlung für Bodenbesitzer ▪ Bedarfsabklärung Bodenbesitzer 	August bis Dezember 04
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentlichkeitsarbeit Medienmitteilungen, Artikel „Schaan heute“ usw. 	August bis Dezember 04
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laufender Miteinbezug der Gemeinde (Vorstellung, Verwaltung, GR) und Rückmeldungen Gemeinderat 	laufend
4	Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufarbeitung der notwendigen Planungsgrundlagen Besitz, Bewirtschaftungseinheiten, Arrondierungsgrad (Bewirtschaftungseinheiten), Pächter, Bodenabtausch, Bodenqualität (gesamte Landwirtschaftsfläche), Darstellung der Ertragspotentiale (Ertragsklassen) ▪ Detaillierte Bedürfnissabklärung Bedürfnissabklärung Fläche, Bodenqualität, Arrondierung ▪ Datenverwaltung Datenbankmodell, Erfassung in GIS, Optimierungsmodelle Bodenverpachtung ▪ Zuteilungsmodelle entwickeln in Absprache mit Betroffenen ▪ Organisationsform festlegen Ausarbeitung Statuten und Reglemente, Festlegung Verpachtungsgrundsätze, Festlegung Aufgabenbereiche / Kompetenzen, Vorbereitung Vertragsunterlagen, Mittelbedarf und Finanzierung, 	August 04 bis Februar 05
5	Bewilligungen II Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Umsetzungsprojekt und Institution (vor der Implementierung) 	Januar 05
6	Implementierung und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsetzung Institution ▪ Operative Arbeit der Geschäftsstelle Ausarbeitung Verpachtungsvorschläge; Neuzuteilung / Arrondierung Pachtboden; Pachtzinsabwicklung; Anwerbung Neufächen 	ab März 05

		<ul style="list-style-type: none">▪ Vertragsabschlüsse Bodenbesitzer▪ Vertragsabschlüsse Landwirte	
--	--	---	--

4. Antrag

Die Landwirtschafts- und Bürgerbodenkommission beantragt, der Gemeinderat möge

1. der Durchführung des Projektes „Pachtgenossenschaft“ zustimmen;
2. die für die Projekt- und Aufbauphase zusätzlich notwendigen Mittel im Umfang von CHF 20'000 genehmigen;
3. den Projektablauf genehmigen;
4. das Ingenieurbüro für Agrar- & Umweltberatung Klaus Büchel Anstalt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskommission mit der Projektumsetzung beauftragen.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

Der Gemeinderat hat diesem Projekt bereits einmal grundsätzlich zugestimmt. Das entsprechende Vorprojekt ist in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Bei den Landwirten ist grosse Zustimmung festzustellen, sie sehen die Vorteile, die für sie entstehen. Es handelt sich um einen guten Weg, die wertvolle Kulturlandschaft zu erhalten.

Es wird angefragt, wie die „Geschäftsstelle“ funktionieren solle. Dabei handle es sich dem Namen nach doch eigentlich um eine professionelle Sache. Dazu wird geantwortet, dass diese ähnlich wie eine Kommission funktionieren werde. So sei auch ein Teil der Landwirtschaftskommission vertreten. Die Geschäftsstelle werde 3 - 4 mal pro Jahr zusammenkommen, um zu beraten und zu entscheiden.

Der Gemeinderat wird informiert, dass viele Grundeigentümer nicht einmal mehr wüssten, wo ihr Boden liegt.

Mit diesem Projekt besteht die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Konditionen.

Ziel ist u.a., dass die Landwirte einfachere und kürzere Wege zu den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken haben.

Es wird angefragt, wie viel Geld für dieses Projekt überhaupt benötigt werde. Es bestehe doch ein Konto „Bürgerboden“, jetzt würden nochmals CHF 20'000.-- beantragt. Dazu wird geantwortet, dass über dieses Konto „Bürgerboden“ auch die Kommissionsarbeit, die Kosten für Verträge und anderes mehr abgewickelt würden. Dieses Projekt laufe separiert

von der übrigen Kommissionsarbeit. Der Aufwand sei relativ gross, z.B. mit Informationsveranstaltungen etc.

Ein Gemeinderat fragt, wie das weitere Vorgehen sei, wenn das Projekt abgeschlossen sei. Er möchte wissen, ob sich auch Private beteiligen könnten. Dazu wird geantwortet, dass die Hauptarbeit bei der Gemeinde liegen werde. Sobald das Projekt abgeschlossen sei, sollten die regelmässigen Kommissionssitzungen genügen, dann gehe es nur noch um die Verwaltung der Böden.

Auf die Frage, ob die Böden in der Bauzone auch eingeschlossen würden, wird geantwortet, dass dies nicht das Hauptanliegen sei. Es gehe vor allem um die Landwirtschaftszone und das Übrige Gemeindegebiet. Bei den kleinen Flächen in der Wohnzone müsse man froh sein, wenn man jemanden finde, der diese bewirtschafte.

Ein Gemeinderat fragt an, was sei, wenn gewisse Personen nicht mitmachen wollten, oder wenn jemand einen bestimmten Landwirt nicht auf seinem Grundstück haben wolle. Dazu wird geantwortet, dass selbstverständlich für solche Fälle ein gewisses Mitspracherecht vorhanden sei.

Es wird erwähnt, dass in einem ersten Schritt die grösseren Bodenbesitzer vom Nutzen dieses Projektes überzeugt werden sollte. Zusammen mit der Gemeinde Schaan bestehe dann ein grosses Volumen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

205 Schulwegsicherungsmassnahmen 2004 / Duxgass / Vergabe der Pflasterungs- und Belagsarbeiten

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Mai 2004, Trakt. 155, behandelte der Gemeinderat die vorgeschlagenen Massnahmen zur Schulwegsicherung 2004; dabei wurden die Massnahmen an der Obergasse abgelehnt, der Sicherung des Schulweges an der Duxgass jedoch zugestimmt.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde das genehmigte Projekt an der Duxgass detailliert ausgearbeitet und die Pflasterungs- und Belagsarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die eingegangenen Offerten wurden kontrolliert und liegen diesem Antrag bei.

Der günstigste Anbieter, die Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, kann den geforderten Termin des Arbeitsbeginnes nicht einhalten und wird deshalb ausgeschieden. Gemäss den Zuschlagskriterien der Offerte hat der Termin erste Priorität; es ist deshalb möglich, den Auftrag an den zweitgünstigsten Anbieter, der Firma Gebr. Hilti AG, Bauunternehmung, Schaan, zu vergeben. Der Mehrpreis gegenüber dem günstigsten Angebot beträgt CHF 1'718.25. Die schriftlichen Bescheide der beiden Bauunternehmungen liegen diesem Antrag bei.

Der aufgrund der eingegangenen Offerten revidierte Kostenvoranschlag, zuzüglich den Arbeiten für die zu optimierende Strassenbeleuchtung und die zu ergänzenden Anlagen der Wasserversorgung, ist unter der Kontonummer 620.501.07 (Schulwegsicherungsmassnahmen) gedeckt.

Dem Antrag liegen bei

- Projektmappe Nr. 3.02.0351 inkl. Bericht und Kostenschätzung
- Offertöffnungsprotokoll und Offertvergleich
- Originalofferten
- Brief Gebr. Hilti AG, Schaan und Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Pflasterungs- und Belagsarbeiten an die Firma Gebr. Hilti AG, Bauunternehmung, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von netto CHF 150'533.75 (inkl. MWST).

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Fa. Gebr. Hilti AG schriftlich die Einhaltung des vorgesehenen Termines bestätigt habe. Die Fa. Bühler AG habe dagegen nochmals mitgeteilt, dass sie die Arbeit erst im September aufnehmen könne.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt an, wieso die Arbeiten am 16. August 2004 begonnen werden sollen. Dann sei Schulbeginn. Ob dies gut sei, da dann alle Kinder sich auf dem Schulweg befänden. Dazu wird erwidert, dass die Schulkinder diesen Weg jeden Tag benutzen, nicht nur am ersten Schultag. So gesehen sei eigentlich jeder Tag nicht glücklich gewählt.

Ein Gemeinderat fragt an, ob die Fa. Bühler AG Einsprache erheben könne. Dazu wird geantwortet, dass die Termineinhaltung zuvorderst auf der Kriterienliste stehe und Ausschlusskriterium sei.

Ein Gemeinderat hält fest, dass die Argumente zur Arbeitsvergabe einleuchtend seien. Die Fa. Gebr. Hilti AG sei allerdings bei einem anderen Projekt auch bereits in Verzug. Er wäre enttäuscht, wenn sie zwar am 16. August 2004 die Arbeiten anfangen aber nicht genügend Arbeiter abstellen würde. Allerdings wäre auch nicht sicher, dass die Fa. Bühler AG zwar anfangs September beginnen würde, aber auch nicht mit genügend Personal.

Beschlussfassung (10 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

207 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 12.5.2004 die Finanzkommission mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt.

Allgemein

Grundsätzlich ist eine Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden zu empfehlen. Eine klare Aufgabenzuteilung und somit auch die Übernahme der Eigenverantwortung ist zu begrüßen. Der administrative Aufwand aber auch eine raschere Projekteinleitung und Projektabwicklung kann in einzelnen Punkten sicher erreicht werden. Das sollte auch zu einer Kostendämpfung beitragen und zu Lösungen führen, die im Interesse der Einwohner sind. Eventuell einzuwenden ist, dass durch die Übernahme der Gesamtverantwortung der politische Druck und die Abhängigkeit in einzelnen Fällen für die jeweilige Behörde grösser wird. Zusätzlich können durch die vorgeschlagene Entflechtung auch Steuerungsimpulse durch das Land und die Gemeinde wegfallen.

Die einzelnen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde unterstützen grundsätzlich die Aufgabenentflechtung. Einzelne Wünsche (z.B. Beibehaltung der Subventionen im Wasser- und Abwasserbereich, Beibehaltung der Subvention Lohnkosten Gemeindeförster) konnten jedoch im Interesse einer Gesamtlösung nicht berücksichtigt werden.

Die Vernehmlassungsfrist bis 30. Juli 2004 ist relativ kurz und ungünstig gewählt. (Juli Ferienzeit) Die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf den 1.1.2005 ist recht schwierig und bereitet bei der Budgetierung für das Jahr 2005 Unsicherheiten, da nicht abzuschätzen ist, ob und in welcher Form die Gesetzesänderungen in Kraft treten.

1. Projektphase

Die vorliegende Vernehmlassung bildet die 1. Projektphase. In allen Punkten ausser „der Familienhilfe und der LAK“ konnte die Arbeitsgruppe und die Vorsteherkonferenz Einvernehmen erzielen. Trotzdem hat die Regierung entschieden, die Bereiche Familienhilfe und LAK in den Vernehmlassungsbericht aufzunehmen und zur Diskussion zu stellen. In der zweiten Projektphase soll dann insbesondere über die bedarfsorientierten Finanzzuweisungen diskutiert werden, was für die Gemeinden von zukunftsweisender Bedeutung sein wird.

Finanzielle Auswirkungen Projektphase 1

Gemäss Prüfung durch die Gemeindekasse sind die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen aufgrund der aktuellen Zahlen für beide Seiten tragbar. Aus Sicht der Gemeindekasse ist der vorliegende Vorschlag für die Gemeinde Schaan **bei Ausschluss der strittigen Punkte** in etwa kostenneutral. (Siehe Bericht Seite 88 und 89). Die künftigen finanziellen Auswirkungen sind bei einzelnen der im Bericht angeführten Aufgaben jedoch schwer abzuschätzen (Sozialer Bereich, Altersbetreuung, Rhein- und Rüfeschtzsbauten, Wirtschaftslage, Bevölkerungs- u. Arbeitsmarktentwicklung, etc.). Die summenmässige Basis bilden in allen Bereichen die Beträge der Vergangenheit. Im Sinne einer mittelfristigen Finanzplanung wäre eine Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen und demographischen Veränderungen bei einzelnen Punkten wünschenswert gewesen.

Umstrittener Aufgabenbereich – Punkt 3.5.10 Alterspflege und Familienhilfe

Die Regierung ist lt. Vernehmlassungsbericht mit der bestehenden Aufteilung 50 % Land und 50 % Gemeinden nicht einverstanden. Die Regierung sieht diese Bereiche als klassische Aufgaben der Gemeinden. Der Vorschlag der Regierung sieht eine Subventionierung der Hochbauten zu 50 % vor. Die Unterhaltskosten- und Betriebskosten gingen zu Lasten der Gemeinden als Träger der Gesamtorganisation und als Konsequenz der klaren Aufgabenteilung.

Kosten in der Vergangenheit

Unterhalts- und Betriebskosten LAK	Jahr 2003 Gemeindeanteil CHF 414'000.00
	Jahr 2002 Gemeindeanteil CHF 419'000.00

Gemeindebeitrag Familienhilfe Schaan	Jahr 2004	CHF 254'000.00
--------------------------------------	-----------	----------------

Bei Inkrafttreten der Vorlage wäre bei der Gemeinde zumindest mit der Verdoppelung der angeführten Kosten zu rechnen.

Aus Sicht der Finanzkommission der Gemeinde sprechen folgende Gründe für die Ablehnung des Vorschlags der Regierung:

- Bestehende Strukturen der LAK werden in Frage gestellt und könnten den Einzelinteressen der Gemeinden zum Opfer fallen.
- Finanzielle Mehrbelastung der Gemeinde. Bei einer Aufgabenverschiebung zu den Gemeinden sind gleichzeitig entsprechende, sachbezogene Finanzaufweisungen notwendig.

- Künftige Kostenentwicklung unklar (Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen und demographischen Veränderungen fehlt)
- Die LAK ist ein Gemeinschaftswerk aller Gemeinden und des Landes. Eine Entflechtung (Austritt des Landes) bringt keine organisatorischen Vorteile.
- Steuerungsimpulse durch das Land fallen weg.
- Die Pflegedienstleistungen der Familienhilfen werden immer mehr in Anspruch genommen. Die demographische Entwicklung wird diesen Effekt noch verstärken. Ohne ambulante Pflegleistungen würde der Bedarf an Heimplätzen noch grösser werden. Die beiden Aufgabenbereiche Alterspflege und Familienhilfe wachsen immer mehr zusammen und ergänzen sich optimal. Aus diesen Gründen sind diese Aufgabenbereiche als Einheit zu betrachten und die Finanzierung soll auch bei beiden Institutionen gleich erfolgen.
- Die Familienhilfen arbeiten kostengünstig und die Administrationskosten sind gering. Die Vereine sind erfahren mit dem Umgang von öffentlichen Geldern und Spendengeldern und rechtfertigen das in sie gesetzte Vertrauen.

Die Finanzkommission begrüsst die Haltung der Vorsteherkonferenz, welche sich in der Berichtsberatung für die Beibehaltung der bisherigen Kostenteilung von 50 % Land und 50 % Gemeinden in der Altersbetreuung und des Familienhilfebereichs ausgesprochen haben.

Der umstrittene Punkt kann bei der nächsten Projektphase mitberücksichtigt werden. Eine Änderung des heutigen Finanzierungsmodells ist aus Sicht der Finanzkommission erst möglich, wenn gleichzeitig die nötigen Finanzmittel für die Aufgabenerfüllung zugewiesen werden und in einem Gesamtpaket behandelt werden.

Antrag

Genehmigung der Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden

Erwägungen

Es wird festgehalten, dass es sich um ein grosses Thema handle. Alle Punkte der Vorlagen seien in Ordnung. Die einzigen Punkte, über die noch diskutiert werden müsse, seien in der Stellungnahme aufgeführt.

Es wird erwähnt, dass die Neuregelung mit grösster Wahrscheinlichkeit noch nicht auf das Jahr 2005 in Kraft treten wird, aber eventuell kann das Thema bereits im Landtag behandelt werden. Die Debatte wird sich wohl vor allem um die LAK drehen, es handelt sich dabei aber um einen schwierigen Punkt.

Es wird die Meinung vertreten, dass mit der Behandlung der Punkte Familienhilfe / LAK abgewartet werden solle, bis der Themenkreis Finanzzuweisungen geklärt ist. Ansonsten

könnten die Auswirkungen auf die Gemeinden recht gross sein, die Gemeinde Schaan dürfte bei den Finanzzuweisungen auch in Zukunft wohl kaum besser behandelt werden.

Ein Gemeinderat fragt an, ob denn der Finanzausgleich hier nicht behandelt worden sei. Dieser habe doch zumindest indirekte Folgen. Dazu wird geantwortet, dass in diesem ersten Schritt bewusst das Thema Finanzen ausgeklammert worden sei. Das Ergebnis, dass sich die finanziellen Auswirkungen praktisch die Waage halten, sei Zufall. Das Thema Finanzausgleich werde in einem zweiten Schritt betrachtet. Es sei gedacht, dass zum Schluss die Rechnung sowohl für das Land Liechtenstein wie für die Gemeinden ausgewogen sei.

Es wird informiert, dass aufgrund des Wegfalles der Verrechnungen sich viel Arbeit, damit auch Zeit und Geld, einsparen lassen werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

208 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung über die Neufassung des Vermessungsgesetzes

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. April 2004 (RA 2004/961-3301) wurde die Gemeinde ersucht, ihre Stellungnahme zur eingangs aufgeführten Neufassung des Vermessungsgesetzes bis zum 14. Juli 2004 abzugeben. Der Gemeinderat beauftragte am 28. April 2004, Trakt. Nr. 126, die Gemeindebauverwaltung unter Beizug von externen Fachspezialisten eine Stellungnahme auszuarbeiten.

Daraufhin wurde der für das Gebiet Schaan zuständige Geometer mit der Erarbeitung einer Stellungnahme betraut, welche von der Vermarktungskommission an der Sitzung vom 23. Juni 2004 behandelt und nun zur Genehmigung an den Gemeinderat weitergeleitet wird.

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung über die Neufassung des Vermessungsgesetzes

1. Einleitung

Da ein Gesetzestext immer generell gehalten ist, werden die Details und die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen im Verordnungswege durch die Regierung geregelt.

Die Stellungnahme aus der Sicht der Gemeinde wäre klarer und einfacher, hätte diese ebenfalls den vorhandenen Verordnungsentwurf miteinbeziehen können.

2. Zweck der Neuverfassung der bereits vorliegenden Gesetzesbestimmungen über die Amtliche Vermessung

Die Amtliche Vermessung diene bisher in erster Linie der Anlage des Grundbuchs. Sie wird daher landläufig auch "Grundbuchvermessung" genannt. Die Anforderungen an die Amtliche Vermessung haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die zunehmende Intensität der Nutzung des Bodens und die dadurch bedingte Regeldichte im Bereich des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, der Ver- und Entsorgung, der Statistik etc. haben zu einem erhöhten Bedarf an flächendeckenden, verlässlichen und umfassenden Daten über Grund und Boden geführt. Der Einsatz der EDV ermöglicht es, neue Vermessungstechniken einzusetzen und durch die Vernetzung von Daten, Datenbanken über grundstücks- und raumbezogene Informationen anzulegen und damit neuzeitlichen Informationsbedürfnissen gerecht zu werden. Die Amtliche Vermessung soll künftig als Basisinformationssystem für unzählige weitere Anwendungsmöglichkeiten dienen und darüber hinaus gleichzeitig Grundlage

eines übergeordneten Informationssystems im Grundstücksbereich werden. Die erfassten Daten können ohne Probleme kombiniert und in unterschiedlichen Ergebnissen Behörden und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 1. Januar 1993 die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die Amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) und dazu ergänzend die Technische Verordnung über die Amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Damit wurde das Vermessungswesen in der Schweiz auf die neuen technischen Möglichkeiten ausgerichtet.

Im Fürstentum Liechtenstein hat sich die Praxis der mit der Vermessung beauftragten Geometer auf die neuen schweizerischen Rechtsgrundlagen ausgerichtet. So wurden neue Vermessungswerke bereits nach den neuen schweizerischen Vorschriften erstellt. Es bedarf daher dringend einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Vermessungswerk

Nachdem das Vermessungswesen bereits bisher der schweizerischen Rechtsordnung angeglichen war und sich die neueste Praxis der Ingenieur-Geometer an der neuen schweizerischen Ordnung orientiert, drängt es sich auf, das Vermessungswesen im Fürstentum Liechtenstein weiterhin sowohl in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht auf die schweizerischen Normen auszurichten.

Die Vermessung ist nicht mehr ausschliesslich auf die Beschreibung der Grundstücke zwecks Aufnahme in das Grundbuch ausgerichtet. Sie soll auch dazu dienen, die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, soweit sich diese geometrisch darstellen lassen, zu dokumentieren und den Aufbau und Betrieb eines landesweiten Landinformationssystems zu ermöglichen.

3. Aufbau des Gesetzes

Das Gesetz enthält in einem ersten Abschnitt allgemeine Bestimmungen, im zweiten Abschnitt wird der Inhalt der Amtlichen Vermessung definiert, der dritte Abschnitt ist der Grenzfeststellung und Vermarkung gewidmet. Im vierten Abschnitt werden die Verfahrensschritte bestimmt, es sind dies die Ersterhebung, die Erneuerung und die Nachführung. Im fünften Abschnitt wird der Grundsatz des Unterhalts der Amtlichen Vermessung festgelegt, im sechsten Abschnitt die Abgabe von Auszügen und die Auswertung der Amtlichen Vermessung und im siebten Abschnitt die Kostenregelung. Der Ausweitung des Zweckes der Amtlichen Vermessung in ein umfassendes Bodeninformationssystem werden der achte (Dokumentation der öffentlichen Eigentumsbeschränkungen) und der neunte Abschnitt (weitere Informationsebenen) gewidmet. Der zehnte Abschnitt enthält die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

4. Hinweis zu den einzelnen Gesetzesartikeln

.1 Zuständigkeit und Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die Amtliche Vermessung aus. Ihr steht insbesondere die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsverordnungen, Reglementen und Dienstanweisungen zu (Art 3).

Bei der Erstvermessung und allenfalls Erneuerung bestellt die Gemeinde eine Vermessungskommission.

Die wichtige Stellung der Gemeinde (Vermessungskommission) ergibt sich aus dem Umstand, dass im Gegensatz zur Neuvermessung, wo das Land Auftraggeber und Kostenträger ist, bei der Verpflockung und Vermarkung der Grundstücke die Gemeinde den pat. Ing. Geometer beauftragt.

An die Stelle der Markkommission (Art. 65 ff. des geltenden Schlusstitels zum Sachenrecht) tritt neu die Vermessungskommission. Bestellung und Zusammensetzung sind in Art. 4 geregelt. Für jede Erstvermessung wird eine Vermessungskommission bestellt. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, in Streitfällen bei der Auflage der Verpflockung (Art. 30) und der Vermessung (Art. 41) zu vermitteln. Sie hat die Abrechnung der Vermarkungskosten zu genehmigen und beschliesst den Kostenverteiler (Art. 53 Abs. 2)

Da die Ausgestaltung der Amtlichen Vermessung derjenigen der Schweiz entspricht, ist die Anforderung einer schweizerischen Fachausbildung unabdingbar. Da die Ausübung der Funktionen zur Erstellung und Nachführung der Amtlichen Vermessung eine an Private delegierte hoheitliche Verrichtung darstellt, hält eine Einschränkung auf eine schweizerische Fachausbildung auch der im europäischen Raum geltenden beruflichen Freizügigkeit stand. Die Regierung umschreibt in der Verordnung, welche Aufgaben ausschliesslich dem Ingenieur-Geometer vorbehalten sind (z. B. die Vermessungsarbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, administrative und technische Einteilung sowie den Unterhalt der Amtlichen Vermessung). Andere Aufgaben (z. B. Photogrammetrische Auswertungen und Laserscanning zur Bestimmung des Höhenmodells) können auch anderen qualifizierten Vermessungsfachleuten oder Ingenieurbüros zur Bearbeitung in eigener Verantwortung übertragen werden. Die fachliche Aufsicht obliegt der von der Regierung zu bezeichnenden Fachstelle (Art. 40).

Stellungnahme:

Die bisherige Praxis hat sich aus Sicht der Gemeinde bewährt und soll beibehalten werden.

.2 Erhebungspflicht und Umsetzung gemäss Art. 6 und 7

Die Erhebungspflicht bedeutet, dass diejenigen Gebiete, für welche keine rechtskräftige Vermessung nach dem Gesetz von 1945 besteht, durch eine Ersterhebung neu zu ver-

messen sind (Art. 34 Abs. 1). Künftig soll mit der Vermessung nicht mehr bis zum Abschluss von sich aufdrängenden land- und forstwirtschaftlichen Umlegungen zugewartet werden. Im Interesse einer möglichst baldigen, flächendeckenden Amtlichen Vermessung für das ganze Land kann die Vermessung eventuell dennoch mit verminderten Genauigkeitsanforderungen durchgeführt werden. (Art. 6 Abs. 2).

Die Regierung setzt wie bisher die Abfolge der Vermessungsarbeiten fest (Art. 7). Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Interessen der Gemeinden, weshalb diese zum Vermessungsprogramm anzuhören sind.

Stellungnahme:

Gemäss Art. 6.2 können umlegungsbedürftige Gebiete vorgängig im Bereich der Informationsebene Liegenschaften in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist von Interesse, jedoch ist weder dem Gesetz noch den Erläuterungen zu entnehmen, worin die Vereinfachung besteht. Dies sollte erklärt werden.

.3 Dienstbarkeiten

Art. 20 legt fest, dass eine Informationsebene Dienstbarkeiten Bestandteil der Amtlichen Vermessung ist. Hier wird ein äusserst unbefriedigender Problembereich angeschnitten:

Dienstbarkeiten mit geometrischen Abgrenzungen (z. B. Wegrechte) können über einen Vertrag direkt oder als Bestandteil einer Mutation ins Grundbuch gelangen. Beide Wege der Eintragung sind nicht miteinander koordiniert. Dies führt dazu, dass im Grundbuch bei einer Liegenschaft Informationen zu Dienstbarkeiten eingetragen sein können, die unklar sind, sich widersprechen oder nicht nachgeführt und deshalb eventuell gegenstandslos sind.

Stellungnahme:

Die Gemeinden sind in ihrem Wirkungskreis (z. B. Baugesetz) dringend darauf angewiesen, dass das Grundbuch oder der Grundbuchplan richtig, aktuell und vollständig über geometrisch definierte Dienstbarkeiten Auskunft gibt. Dies ist heute in den bisherigen neu vermessenen Gebieten nicht der Fall. Dieser Missstand wird auch durch die Novelle des Neuvermessungsgesetzes nicht behoben.

Ein Lösungsansatz bestünde darin, Dienstbarkeitsmutationen für die betroffenen Dienstbarkeiten zwingend vorzuschreiben und Bereinigungen durchzuführen.

Die Begründung und Nachführungsproblematik der gegenständlichen Dienstbarkeiten wird nicht befriedigend geregelt. Im neuen Gesetz geregelte Grundsätze (Art. 43) wie der wichtige Nachführungsgrundsatz werden nicht konsequent eingehalten.

.4 Grenzfeststellung

Die Erläuterungen halten auf Seite 11 Folgendes fest:

<<Der Ingenieur-Geometer versucht, den Grenzverlauf anhand der meist spärlich vorhandenen Vermarkung, des Katasterplanes aus einer früheren Vermessung, allenfalls von Grenzeinrechnungen nach Flächenmassen sowie aufgrund privater Unterlagen wie alten Planskizzen, Baugsuchen etc. oder der Verhältnisse an Ort und Stelle zu ermitteln (Art. 24). Bei umstrittenen Grenzen steckt er den Grenzverlauf in der Regel anlässlich der Begehung mit den Grundeigentümern ab. Es liegt im Interesse einer kostengünstigen Vermessung, bestehende Grenzverläufe zu begradigen (Art. 25 Abs. 1). Sofern sich dadurch Veränderungen der Eigentumsverhältnisse ergeben, treten diese nicht durch eine unangefochtene Auflage der Verpflockung der neuen Grenzen ein. Es bedarf dazu einer vertraglichen Regelung der beteiligten Grundeigentümer. Diese kann in einer gegenseitigen Anerkennung des Grenzverlaufs und der dadurch verbundenen Eigentumsänderungen bestehen. Erfolgen solche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Grenzfeststellung bzw. der Gestaltung eines angepassten Grenzverlaufs kann auf das Formerfordernis der amtlichen Beglaubigung der Unterschriften verzichtet werden, wenn die Unterschriften vor dem Ingenieur-Geometer oder vor seinem mit der Grenzfestlegung beauftragten Mitarbeiter geleistet werden (Art. 27). Solche Grenzänderungen sollen von der Genehmigungspflicht durch die zuständige Grundverkehrsbehörde befreit werden. Bei grösseren Grenzverschiebungen wird es sinnvoll sein, dass der Ingenieur-Geometer entsprechend der getroffenen Grenzbereinigung eine Bereinigungsmutation erstellt und die Betroffenen zum ungesäumten grundbuchlichen Vollzug ermahnt. Andernfalls sind dem Grundbuchamt die Verträge über die Eigentumsübertragung im Zeitpunkt der Ablieferung der rechtskräftigen Vermessungsunterlagen einzureichen.>>.

Stellungnahme:

Die Reihenfolge der bei der Grenzfeststellung beizuziehenden Unterlagen wie vorhandene Grenzzeichen, Altkataster etc. ist gemäss bisheriger Praxis nach ihrer Wichtigkeit in den Erläuterungen richtig wiedergegeben; in Artikel 24 jedoch in anderer Reihenfolge.

Für die Behandlung der Einsprachen hat der Gesetzgeber eindeutig Klarheit zu schaffen, welche Unterlagen Vorrang haben; dies ist vor allem wichtig, wenn sie sich widersprechen. Die bisherige Praxis (Reihenfolge) nach altem Gesetz sollte unbedingt beibehalten werden.

Die Erläuterungen unterscheiden zwischen geringfügigen <<Grenzbegradigungen>>, wofür einfache nicht zu beglaubigende Verträge erstellt werden müssen und grösseren <<Grenzverschiebungen>>, welche Bereinigungsmutationen und beglaubigte Verträge zum grundbuchlichen Vollzug benötigen.

Nach Ansicht der Gemeinde Schaan hat der Gesetzgeber zu definieren in wieweit eine Grenzänderung eine Grenzbegradigung ist und wo grössere Grenzverschiebungen anfangen, da dies aus der bisherigen Praxis nicht ersichtlich ist (z. B. in der zugehörigen Verordnung).

.5 Mitwirkung der Beteiligten

Die bisherige Mitwirkungspflicht des Eigentümers zur Grenzfestlegung bestimmte, dass wer trotz zweimaliger Aufforderung zur Grenzfestlegung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sich nicht vertreten lässt oder entschuldigt, das Recht zur Einsprache verliert.

Neu wird das Verfahren gemäss Art. 26.1 gestrafft, indem nicht mehr zweimal zur Grenzfestlegung aufgefordert werden muss.

Stellungnahme:

Die Straffung des Verfahrens, indem die Grundeigentümer nur noch einmal zur Grenzfestlegung aufgefordert werden müssen, wird befürwortet. Ein Grundeigentümer, der dieser Aufforderung nicht nachkommt oder sich nicht vertreten lässt, muss jedoch wie in der bisherigen Gesetzgebung jegliches Einspracherecht verlieren, ansonsten nach Meinung der Gemeinde Schaan das bisherige Verfahren beibehalten werden sollte.

6. Auflage der Verpflockung, Verfahren der Einsprachenerledigung

Die vom Ingenieur-Geometer vorgenommene Verpflockung der festgestellten Grenzen (Art. 29) wird öffentlich aufgelegt (Art. 30). Das Rechtsmittel besteht vorerst in einer Einsprache bei der Vermessungskommission. Sie versucht, unter den Beteiligten eine gütliche Erledigung der Streitfrage herbei zu führen. Nach bisherigem Recht stand gegen den Entscheid der Ausführungskommission ein verwaltungsrechtliches Rechtsmittel (Beschwerde bei der Regierung) zur Verfügung (Art. 22 Abs. 3 und 4 des Gesetzes von 1945). Die Feststellung einer streitigen Grenze ist eine zivilrechtliche Angelegenheit. Es handelt sich um einen Streit zwischen den beteiligten Grundeigentümern, der nach den zivilprozessrechtlichen Grundsätzen (Kläger, Beklagter, Verhandlungsmaxime und Beweislastverteilung) durchzuführen ist. Das Verfahren vor der Regierung hat verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im Verhältnis des Bürgers zu Verwaltungsbehörden zum Gegenstand und ist nicht darauf ausgerichtet, Streitigkeiten unter Privaten auszutragen. Der bisherige Weiterzug von Grenzstreitigkeiten an die Regierung widerspricht dem heutigen Verständnis der getrennten Zuordnung von Verwaltungsstreitigkeiten an die Regierung und das Verwaltungsgericht einerseits und der Zivilstreitigkeiten an die Zivilgerichte andererseits. Bei der prozessualen Feststellung eines Grenzverlaufs handelt es sich um eine Grenzscheidungsklage, die auch bereits nach der bisherigen sachenrechtlichen Regelung durch die Zivilgerichte beurteilt worden ist (bisheriger Art. 50 Abs. 2 SR; vgl. auch die Ausführungen in Ziff. 4).

Der Entscheid der Vermessungskommission, die wie nach bisherigem Recht auch weiterhin als Vermittlungsinstanz handelt, ist daher nach neuem Recht auch im Rahmen der Erstvermessung an die Zivilgerichte weiterziehbar.

Die Zivilgerichte gewährleisten im Bereich des Zivilrechts einen wesentlich ausgeprägteren Rechtsschutz als das Verfahren vor der Regierung. Überdies wird für Grenzstreitigkeiten eine einheitliche Zuständigkeit geschaffen. Es ist überdies davon auszugehen, dass die meisten Streitigkeiten vor der Vermessungskommission abschliessend beigelegt werden können.

Übergangsrechtlich bewirkt diese Änderung keine Schwierigkeiten. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hängige Streitigkeiten werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften erledigt (Art. 69). Der Weiterzug eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch hängigen Streitfalls richtet sich ebenfalls noch nach dem bisherigen Recht (Art. 69 Satz 2). Aus prozessökonomischen Gründen ist bei Konformentscheidungen des Landgerichts und des Obergerichts ein Weiterzug des Entscheides des Obergerichts ausgeschlossen. Die Grenzscheidungsklage hat nur die Abgrenzung des Objektes "Liegenschaft" zum Gegenstand. Sie bezweckt nicht einen richterlichen Entscheid über die Eigentumszuständigkeit an einem strittigen Liegenschaftsteil. Dieser Anspruch ist mit der Eigentumsklage geltend zu machen.

Stellungnahme:

Art. 30 und 68 legen gemäss Ausführung einen neuen Instanzzweig gegenüber der bisherigen Praxis fest. Bisher konnten Einsprachen nach dem erstinstanzlichen Entscheid der Vermessungskommission an die Regierung weitergezogen werden. Neu ist das Landgericht 2. Instanz bei Grenzstreitigkeiten.

Es verwundert, dass nachdem ca. 90 % der Landesfläche nach bisheriger Praxis sehr erfolgreich und auch für den Einsprecher kostengünstig und befriedigend verpflockt worden sind, mit einer Verfahrensänderung in die laufenden Verpflockungsverfahren eingegriffen wird. Warum muss eine erfolgreiche und effiziente Praxis am Ende geändert werden? Die bisherige Praxis soll bis zum Ende des laufenden Verfahrens beibehalten werden.

.7 Nachführung: Zustimmung der Gemeinde zu Mutationen

Die Erläuterungen besagen auf Seite 15:

<<Liegenschaftseinteilungen, die Zusammenlegung von Liegenschaften und Grenzänderungen können im Grundbuch nur gestützt auf eine entsprechende Mutation des Ingenieur-Geometers vollzogen werden. Die Gemeinde kann solche Mutationen nur einer Genehmigungspflicht unterstellen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 39).>>

Stellungnahme:

Art. 39.2 besagt, dass eventuell nebst der Gemeinde auch das Land der Durchführung einer Mutation vorgängig zustimmen müsse.

Die gängige Praxis besagt, dass der pat. Ing. Geometer vor der Durchführung jeglicher Mutation die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde einholen muss.

Art. 39 kann zugestimmt werden, wenn alle diesbezüglich relevanten Gesetze aufgeführt werden.

.8 Unterhalt der Amtlichen Vermessung

Art.43 sichert die Qualität der Bestandteile der Amtlichen Vermessung im Grundsatz. Dazu gehören unbestrittenermassen die geometrisch darstellbaren Dienstbarkeiten. Dienstbarkeiten sind als Eigentumsbeschränkungen ebenso wichtig, wie beispielsweise die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Wie in Abschnitt 4.3 Dienstbarkeiten ausgeführt, trägt die Gesetzesnovelle entgegen dem in Art. 43 beschriebenen Grundsatz nicht zur Behebung dieses gravierenden Mangels bei.

.9 Kostentragung entfernter Fixpunkte

Die Entfernung oder Verlegung auf Privatgrund verlegter Werkleitungen im Zuge eines privaten Bauvorhabens hat auf Kosten des jeweiligen Werkes zu geschehen. Dies als Gegenleistung für die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Bodens. Dieser Grundsatz gilt allgemein.

Stellungnahme:

Bei böswilligen Beschädigungen sind die Kosten vom Verursacher zu tragen. Nicht jedoch bei Verlegung von Fixpunkten, welche durch legitime Bauvorhaben herbeigeführt werden. In diesen Fällen sollte der Gesetzgeber die Kosten übernehmen.

.10 Rechnungsstellung

Ein immer grösserer Teil der Nachführungstätigkeit wird vom pat. Ing. Geometer zukünftig aufgrund von Gesetzesbestimmungen und nicht infolge von Direktaufträgen des Auftraggebers ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. Bei Rechnungsstellung via Landeskasse gemäss heutiger Abrechnungspraxis bekommt der Rechnungsadressat die erhöhte Sicherheit, dass die Abrechnung konform mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Stellungnahme:

Bei der Nachführung der amtlichen Vermessung handelt es sich um gesetzliche Vorgaben, welche durch die Abrechnung über die Landeskasse erfolgen sollten. Wird von dieser Abrechnungspraxis abgewichen, werden nebst dem pat. Ing. Geometer immer öfter auch die jeweiligen Gemeinden mit Auskünften belastet werden, ob die Nachführung (Auftrag) auch rechtens erfolgt ist. Die bisherige Praxis sollte unbedingt im Interesse aller Beteiligten beibehalten werden.

. 11 Erstellung der Informationsebenen über öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen

In Frage kommen dabei Zonenplangrenzen, Überbauungsgrenzen, Wasserschutzgebietsgrenzen, Gewässerschutzgebietsgrenzen, die Abgrenzung zur Freihaltung von Räumen, wie Baulinien, Wasserabstandslinien, Rechtswaldabgrenzungen, Naturgefahrenzonengrenzen, Abgrenzungen von geschützten Ortsbildern, Ausgrabungszonen.

Stellungnahme:

Art. 59 besagt, dass die für den jeweiligen Rechtsbereich zuständige Fachstelle die Informationsebene erstellt. Diese Formulierung ist unklar. Heisst dies, dass die Regierung die jeweils zuständige Fachstelle bestimmt? Ist unter zuständiger Fachstelle auch die betroffene Gemeinde zu verstehen oder nur die Amtsstellen des Landes?

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass es der jeweiligen Gemeinde überlassen sein muss, ob sie eventuell zusammen mit von ihr beauftragten Fachleuten die Informationsebene (z. B. Zonenplan) erstellen will. Zumal sie die Kosten der Erstellung (Art. 61) ohnehin zu tragen hat und diese Aufgabe mitunter in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (siehe einschlägiges Gesetz).

Die Aufgabe des Staates hat sich auf die Festlegung der technischen und allenfalls gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beschränken. (Ein typisches Beispiel dafür wäre das jeweilige Datenmodell der betroffenen Ebene).

Im Kapitel VIII über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fehlt der wichtige Grundsatz der Nachführung der Daten. Somit soll der jeweilige Datenherr verpflichtet werden, die Nachführung zu organisieren.

.12 Unterhalt, Abgabe von Auszügen

Es ist unklar, ob in Art. 62 und den darin erwähnten Artikeln die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Instanz zum Unterhalt und der Abgabe von Auszügen ermächtigt ist. (Gemeinde LIS/GIS). Dieses Recht ist für die Gemeinde als LIS/GIS-Betreiber wichtig.

Stellungnahme:

Es ist für die Gemeinde wichtig, dass sie in ihrem Wirkungsbereich für die Abgabe und den Unterhalt von Informationen berechtigt ist.

Dem Antrag liegen bei

- Schreiben der Regierung vom 14. April 2004 mit Vernehmlassungsbericht

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Vermarktungskommission die Genehmigung der vorstehenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung über die Neufassung des Vermessungsgesetzes.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Unterländer Gemeinden mit dem gleichen Büro eine Stellungnahme ausgearbeitet haben, so dass die Kosten für diese Stellungnahme aufgeteilt werden können.

Die Gemeinde Schaan ist von diesem Gesetz kaum mehr betroffen, da die Vermessung per Ende dieses Jahres fertiggestellt sein wird. Es wird aber wichtig sein, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes der Schlüssel für die Abrechnungen beibehalten wird.

Es wird erwähnt, dass das Gesetz in die richtige Richtung gehe. Die Anregungen aus der Stellungnahme seien gut und sollten in das Gesetz aufgenommen werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Informationen

1. Controlling / Reporting

Der Gemeinderat wird über das laufende Projekt Controlling informiert. Das Programm, welches in die Gemeinde-Software integriert ist, wird von den betroffenen Stellen sehr positiv aufgenommen und bereits gut genutzt. Zudem werden von den Architekten / Bauleitern in regelmässigen Abständen „Baustellenrapporte“ verlangt, um einen Überblick in zeitlicher und finanzieller Hinsicht über die laufenden Projekte zu erhalten.

2. Röm.-Kath. Pfarreistiftung St. Laurentius

Der Gemeinderat wird informiert, dass Marie-Theres Frick, Im Ganser 4, per sofort aus dem Stiftungsrat der Röm.-Kath. Pfarreistiftung St. Laurentius zurückgetreten ist. An ihrer Stelle konnte durch Pfr. Florian Hasler bereits Ingrid Sonnberger, Gapetschstr. 86, als Stiftungsratsmitglied gewonnen werden.

3. Jungbürgerfeier

Die gemeindeinterne Jungbürgerfeier wurde auf den 30. Oktober 2004 festgelegt.

4. Informationen aus dem Gemeindeschulrat

Kindergärten:

Monika Werder-Ritter, die sich für ein Jahr in einem Sonderurlaub befunden hat, wird den Kindergarten Planken übernehmen.

Im Kindergarten Rebera wird, befristet auf ein Jahr, Judith Kieber arbeiten.

Stellenplan 2005 / 2006

Mit dem geänderten Schulgesetz (Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 48) sind auch die Kompetenzen und Zuständigkeiten neu geregelt worden. So ist der Stellenplan für die Primarschulen durch den jeweiligen Gemeinderat zu genehmigen. Der Ablauf dazu ist folgender:

- Juli / August: Das Schulamt stellt den Gemeindeschulratspräsidentinnen und -präsidenten sowie den Schulleitungen die Umfragebögen zu. Rücksendung durch GSR-Präsidentinnen und -Präsidenten in der ersten Schulwoche.
- August: Der Gemeindeschulrat / Die Schulleitung ergänzen den Stellenplan.

- September: Das Schulamt stellt die Stellenplanung fertig und koordiniert mit Budgetplanung.
- Das Schulamt stellt den fertigen Stellenplan dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu.
- Die Rückmeldung des Gemeinderates muss spätestens am 30. September 2004 im Schulamt eingehen.
- Die Gemeindeschulratspräsidentinnen und -präsidenten werden gebeten, dafür zu sorgen, dass alle Termine seitens der Gemeindebehörden eingehalten werden.
- Oktober: Regierung verabschiedet Bericht und Antrag.
- November: Landtag beschliesst Stellenplanung.

5. Workshop Dorfsaal

Der Gemeinderat dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Workshop Dorfsaal vom 29. Juni 2004. Der Workshop war ein guter Erfolg, es konnten viele interessante Ideen und Anregungen erarbeitet werden.

Schaan, 19. August 2004

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher